

Bezugsgebühr:

Schriftstücke 2 M. ab 100 M. 2 M.

Die Seite 3 M.

Die Dresden Nachrichten erfreuen sich eines großen Erfolgs; sie erscheinen in Dresden und der nächsten Umgebung, wo die Ausstrahlung durch eigene Stände über kommunale Grenzen erfolgt, erhalten das Blatt an Bedeutungen, die nicht auf Sonn- oder Herrenzeiten folgen, in allen Nachbarschaften Würde und Respekt ausübt.

Die Räume sind elegant, Schrift klar ohne Verständlichkeit.

Bezugsgebühr: M. 1. für Nr. 11 und 200.

Telegraphen-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15

empfiehlt in grösster Auswahl:

Eiserne Oefen und Herde, Haus-, Küchen- und Landwirtschafts-Geräthe.

Gegründet 1856

Haupt-Schreinerei:

Barientstr. 38.

Anzeigen-Carif.

Die Annahme von Anzeigen erfolgt in der Hauptredaktion und den Nebenredaktionen in Dresden bis Rückporto 2 M. Sämtliche Werbungen mit Werbenachrichten ab 20 M. bis 100 M. Die Einzelne Werbung ist ab 10 M. zu führen, die ganze Seite ab 20 M., die zweite Seite ab 20 M., die dritte Seite ab 20 M. usw. auf Zeitung 50 M.

Die Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1, bei besonderen Gründen 30, 40 bis 50 und so bis zur beliebigen Zahl.

Kundlicher Auftrag nur gegen Bezeichnung.

Schreibblätter werden mit 10 M. beladen.

H. Grossmann
Nähmaschinen.

Vorstand in Dresden: Chemnitzerstrasse 20, Wittenbergerstrasse 10, Schleißheimerstrasse 41 (Ecke Strasserstr.), in Löbtau: Schleißheimerstrasse 10, und bei Herrn Max Börmann, Dresden, an der Brückestrasse 10.

Bei **Frostschäden** wird Professor **Blitz**'s **Frostsalbe** mit vorzüglichem Erfolg angewendet. Büchse Mark 0.50 und Mark 0.75. — Versand nach auswärts. — Kgl. Hofapotheke, Dresden, Georgenthal.

Albert Kaul, Wein- und Cigarren-Handlung
Albrechtstrasse No. 43 Dresden Ecke Pillnitzerstrasse.
Annahme von Inseraten und Abonnements für die „Dresdner Nachrichten“

Reise-Artikel **Herren-Artikel** **Lederwaren**

Mr. 16. Spiegel: Belebung des Untersuchungshof. Landtag, Südlicher Aufenthaltsort, Gerichtsverhandlungen, Wissenschaftliche Witterungs- und wissenschaftl.

Zur Reform der Untersuchungshaft.

Die Vorrichtungen über die Verhängung der Untersuchungshaft bilden einen der schwächsten unter den vielen schwachen Punkten unseres Strafgebietsbuchs. Vielleicht sind schon Versuche unternommen worden, die bessere Hand an die offenkundigen Schäden auf diesem Gebiete der Strafrechtspraxis zu legen, aber immer wieder sind derartige Vorstöße an der unbegrenzlichen Theilnahmefreiheit der öffentlichen Meinung gescheitert. Man reagt sich wohl einmal auf, wenn der richterliche oder polizeiliche Widersatz eine sozial hochstehende Person oder eine anständige Dame trifft, hinterher aber bleibt dann Alles wieder beim Alten; und doch giebt es kaum eine der staatlichen Strafgewalt überwiesene Waffe, die gleich tief in die allgemeine Rechtschaffenheit und das hohe und heilige Gut der persönlichen Freiheit einschneidet wie gerade die Untersuchungshaft. Die „Voß. Atg.“ hat nicht Unrecht, wenn sie hauptsächlich bemerkt, es wäre am besten, wenn einmal hochgeborende Regierungspräsidenten festgenommen, mit allerlei Gefinde zusammengeperkt, im Wahnsinn von Amts wegen genötigt würden, ihren Körper zu reinigen, und dann in Strafhaftkleidung gestellt würden; wäre solchen Herren so mitgeplündert worden, so könnte man hoffen, daß es bald anders in deutschen Länden werden würde. Einigen Trost mag angeföhrt der Lauheit des großen Publikums den Anhängern einer Reform der Untersuchungshaft der Umlauf gewähren, daß allmählich auch in juristischen Kreisen die Erkenntnis der Unzulänglichkeit des bestehenden Zustandes zu erwachen beginnt. Ein hervorragender sozialmännischer Mitsprecher in diesem Kampfe ist der Bielefelder Landrichter Voß, der in einer in den „Preuß. Jahrb.“ erschienenen Abhandlung über den Gegenstand u. a. schreibt: „Die Meisten bleiben bei dem einzelnen Fälle stehen; sie fragen nicht, wie viele ähnliche Fälle dahinter stecken, von denen die Öffentlichkeit nichts erhält, und stellen ihre Bedenken demgemäß so, daß jener Fall nicht wieder vorkommen dürfe, wobei sie dann schließlich mit einer Regelung des bestehenden Beamten und einer neuen Verfügung von oben sich beschließen. Sie wissen gar nicht, wie wenig das bedeutet, und wo die Ursache liegt, bei der man antreten muß.“

Unter den hier von berufener Seite angedrehten allgemeinen Gesichtspunkten will auch das Verkommenheitsgefühl sein, das neuerdings eine besondere Menge Staub aufgewirbelt hat. Es handelt sich um den Fall in Elberfeld, wo ein dort ansässiger höchst angesehener und ehrenwerther Bürger aus einer alten preussischen Patrizierfamilie völlig unschuldig eine eintägige Untersuchungshaft verbringen müssen, weil er zufällig das Unglück hatte, daß sein Name einige entsetzliche Unzulänglichkeiten in der Schreibweise mit dem eines stellvertretend verfolgten Schwindsünder austauschte, der irgendwo eine Poststelle um 5 Reichsmark gevestelt hatte. Der Betroffene hat im Untersuchungsgefängnis sehr üble Erfahrungen gemacht, er ist nach seiner Darstellung in Straßengefangen gestellt, einer Zwangseinrichtung unterworfen worden, hat treppauf treppab steigen müssen, obwohl er an einem sehr schwierigen Fußgelenk litt, und will obendrein noch von den Gefängnisbeamten mit Hohn und Spott überhäuft worden sein. Dass dieser im Rechtsleben eines hochcivilisierten Staates überhaupt bestremliche Vorfall nicht jang- und blauglos von der Bildfläche verschwindet, dafür ist gehörig worden. Zunächst hat nämlich der Preußische Bevölkerungszustand bestreit, bei dem Reichsanwalts erhaben und im Anschluß daran ist im preussischen Abgeordnetenhaus von national-liberaler Seite eine zahlreich unterstützte Interpellation eingefordert worden des Inhalts: „Welche Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung in Folge der durch eine Verweichung der Berliner herbeigeführten Verhöhung eines durchaus unrechtmäßigen Elberfelder Bürgers zu treffen, um dem unschuldig Verhafteten Genugthuung für die erlittene Unbill zu verschaffen und im Interesse der allgemeinen Rechtschaffenheit ähnliche Verbälle für die Zukunft möglichst zu verhindern?“

Die nationalliberalen Interpellationen hat die Angelegenheit von der richtigen Seite angegriffen, indem sie nicht bloß Genehmigung für den Einzelfall, sondern allgemeine Garantien gegen die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse verlangt. Dazu ist aber eine Änderung des bestehenden Systems unabdinglich erforderlich; denn sonst mag die Regierung noch so guten Willen zeigen, die Möglichkeiten werden doch nicht aufzeigen, sondern vorausichtlich je länger desto ärger werden. Zur Zeit sind die gesetzlichen Beschränkungen, an welche die Verhängung der Untersuchungshaft gebunden ist, in folgenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung enthalten: „Der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Bedachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorlegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichtet oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Ansage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Beugungsfähigkeit zu entziehen. Diese Thatsachen sind auffindbar zu machen.“ Diese Berichterstattungen haben ihren Zweck, die persönliche Freiheit der Angeklagten gegen ungerechtfertigte Eingriffe zu schützen, nicht erreicht. In der Praxis hat sich nämlich im Widerstreit mit ihnen eine nahezu unabsehbare Souveränität des Untersuchungsdichters bei der Entscheidung darüber, ob Untersuchungshaft zu verbauen sei oder nicht, herausgestellt. Die

Begrenzungen der Untersuchungshaft tragen mit wenigen Ausnahmen einen durchaus schablonenhaften Charakter und führen durch ihre sachliche Mangelhaftigkeit häufig geradezu auf die Verhüllung, daß die Verhaftung gewissermaßen aus Bequemlichkeit für die leichte Abwicklung des Verfahrens angeordnet werde, damit der Angeklagte unmittelbar bei der Hand ist, wenn er zum Verhör, zur Gegenüberstellung mit Zeugen u. s. w. gebraucht wird. Oder wie wäre es sonst etwa zu erklären, daß auch in den geringfügigsten Bagatellischen, wo es sich um ganz kleine Diebstähle, Unterschlagungen, Beträgereien handelt, regelmäßig die Untersuchungshaft ausgesprochen wird? Die geltend gemachten Gründe laufen im Wesentlichen auf eine förmliche Ausichtslachung des Verfusses „Fluchtverdacht“ hinaus. Da heißt es, der Angeklagte ist fluchtverdächtig „wegen der Nähe der Grenze“ oder „wegen der zu erwartenden hohen Strafe“, auch wenn seine Mittellosigkeit offenkundig und er also voraussichtlich gar nicht im Stande ist, eine Flucht zu bewerkstelligen. Oft wird auch gerade die Mittellosigkeit herbeigezogen, um den Fluchtverdacht plausibel zu machen, „weil der beschuldigte Angeklagte durch nichts an die Scholle gefestigt werde“; auf der anderen Seite wird aber bei dem beurteilten Angeklagten seineswegs eine größere Sehhaftigkeit vermutet, sondern es muß ebenfalls in die Untersuchungshaft hinein, weil eben „seine Mittel ihm die Möglichkeit zur Flucht bieten“. Jerner betrifft der Fluchtverdacht bald darauf, daß der Angeklagte „verkehrt“, bald darauf, daß er „ledig“ ist. So geht es in kurter Abwechselung fort und die Breiteigkeit mit der Untersuchungshaft ist so groß, daß man sich über die weitgehende Machtdurchsetzung, die hier in die Hände einzelner Besoldtheiten gelegt in, der ernstesten Bedenken nicht entzlagen kann.

Als Mittel zu einer zeitgemäßen, dem Geiste des Rechtsstaates entsprechenden Abänderung der Untersuchungshaft entwölften sich, neben einer größeren Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, anderweitige Berichterstattungen über die Anrechnung auf die im Urtheile ausgewiesene Freiheitsstrafe sowie über das Verfahren, in dem über die Verhängung der Untersuchungshaft entschieden wird. Die Anrechnung von der heute nur in sehr weitläufige Gebrauch gemacht wird, muß dem Ernehmenen des Gerichts entzogen und für die ganze Dauer der Untersuchungshaft obligatorisch gemacht werden, falls sich nicht der Angeklagte der böswilligen Verhöhnung des Verfahrens schuldig gemacht hat. Der endgültige Entschluß des Haftbeschaffes dürfte nur nach einer auf die Beichtwerde des Angeklagten hin zu eröffnenden mündlichen Verhandlung erfolgen, ähnlich wie es im englischen Rechte bereits vorgeschrieben ist. Dadurch würde der Vorbehalt erzielt, daß das Gericht eine eingehende Prüfung der tatsächlichen Voraussetzungen des Haftbeschaffes vornehmen müsse, und dann könnten sich auch diejenigen Stellen, die jetzt die Untersuchungshaft leichter Verzerrn verhängen, nicht der Rechtmäßigkeit entziehen, die üblichen allgemeinen Bedenken ad acta zu legen und sich um eine wirkliche Begründung des Fluchtverdachts zu bemühen, den gerade hier ganz besonders maßgebenden Einzelumständen des jeweiligen Falles eingehende Würdigung angedeihen läßt.

Die Haupttheorie ist und bleibt jedoch, daß für unchuldig erklärte Untersuchungshaft ebenso eine staatliche Entschädigungspflicht festgelegt wird, wie eine solche für unchuldig erlittene Strafhaft vor wenigen Jahren reichsgerichtlich eingeführt worden ist. „Grundsätzlich ist alle Welt längst darüber einig, daß Untersuchungshaft und Strafhaft seinerlei unterschichtliche Behandlung in jedem Punkte vertragen. In der Praxis ist indessen die Verwirklichung einer gerechten Gleichstellung bedarf daran geheißen, daß man durch ihre Verneidung die Anerkennung der Entschädigungspflicht überhaupt im Gesetz gebracht hätte und daß die Rechtheit des Reichstags es deshalb verständig ist, daß die Entschädigungspflicht festgelegt wird, wie eine solche für unchuldig erlittene Strafhaft vor wenigen Jahren reichsgerichtlich eingeführt worden ist.“

Die nationalliberalen Interpellationen hat die Angelegenheit von der richtigen Seite angegriffen, indem sie nicht bloß Genehmigung für den Einzelfall, sondern allgemeine Garantien gegen die Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse verlangt. Dazu ist aber eine Änderung des bestehenden Systems unabdinglich erforderlich; denn sonst mag die Regierung noch so guten Willen zeigen, die Möglichkeiten werden doch nicht aufzeigen, sondern vorausichtlich je länger desto ärger werden. Zur Zeit sind die gesetzlichen Beschränkungen, an welche die Verhängung der Untersuchungshaft gebunden ist, in folgenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung enthalten: „Der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Bedachtsgründe gegen ihn vorhanden sind und er entweder der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorlegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichtet oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Ansage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Beugungsfähigkeit zu entziehen. Diese Thatsachen sind auffindbar zu machen.“ Diese Berichterstattungen haben ihren Zweck, die persönliche Freiheit der Angeklagten gegen ungerechtfertigte Eingriffe zu schützen, nicht erreicht. In der Praxis hat sich nämlich im Widerstreit mit ihnen eine nahezu unabsehbare Souveränität des Untersuchungsdichters bei der Entscheidung darüber, ob Untersuchungshaft zu verbauen sei oder nicht, herausgestellt. Die

wird z. B. die erhöhte Beleidigungszulage nicht auch durch die durch eine Explosion Arme oder Beine verloren haben, eben gut zu Theil, wie Denen, die den beiden Verlust in der Schlacht traten? Auch die Frage der Civilversorgung muss neu geregelt werden. Man wird wieder mit unzureichend Bedenken kommen, aber möglicherweise werden bis der Soldat fertig ist, dann könnten die alten Pensionate vielleicht lange warten. — Schafsfreiter o. T. H. K. Mann: Der betreffende Gegegenwart ist noch nicht fertiggestellt, und der Bundesrat noch nicht zugegangen und ich denke auch nicht in der Lage, dem Unterhantente die Sicherung zu geben, daß eine entsprechende Verfassung den Frieden noch in dieser Zeitung anzugeben werde. Auf die Einzelheiten technischer Art, wie sie der Interpellant angeregt hat, werden die Herren vom Reichsministerium antworten. — Generalmajor v. T. P. L. F. L. E. Ein neues Militärpensionsgesetz ist noch nicht die Bildung der betreffenden Kommission durchgemacht, jetzt im preußischen Reichsministerium fertiggestellt. Lediglich wegen des ungünstigen Anfangs steht links dort, dort wird von der Vorlage in dieser Zeitung absehen werden. „Hört hört“! Der Entwurf entspricht in allem Wesentlichen den von den Interpellanten soeben zum Vortrag gebrachten Wünschen. — Abg. G. C. H. I. R. P. L. P. Der einen Teil, wo die Gelder auf alle mögliche Weise zusammengefaßt werden müssen, um die Ausgaben für die Weltkrieg zu bestreiten, für so phantastische Projekte, wie Kolonialbahnen, bleibt natürlich für so nächstliegende Ausgaben, wie die vorhergehenden, ein Geld übrig. Der Interpellant würde daher mit seinen Freunden eine so phantastische Weltpolitik sowie den neuen Soldaten, der gerade auch den kleinen Feind und den Unterhantel erschweren werde, kräftig mit befürworten helfen. — Abg. S. T. S. S. Der einen Teil steht noch gegen das Antragen des Vorredners, das man den Soldaten ablehnen sollte und kontrolliert, daß auch keine Freude eine Revision des Militärpensionsgesetzes durch dringend erforderlich wären. Schließlich weist Redner auf eine Reihe von Störten und Ungleichheiten in den bestehenden Rentenversorgungen hin. — Abg. S. G. S. empfiehlt die Abänderung der Mittel zur Umgestaltung des Militärpensionsgesetzes durch eine Reichskommission. Wenn nicht einmal für eine so notwendige Ausgabe das Geld da sei, dann sei das die reine Banalitätserklärung. — Schafsfreiter o. T. H. K. Mann erläutert mir eine Bemerkung S. T. S., daß es sich für das Schamant um mehrere Monatswerte handele, außerdem für die Armee auch um einen Entwurf der Marineverwaltung und des Auswärtigen Amtes. Und diese beiden seien noch nicht fertig ausgearbeitet. Außerdem aber bestanden über den Entwurf des Reichsministeriums zwischen diesen und dem Schamant noch kleine Differenzen, man könne also nicht gut sagen, daß der Entwurf als Vorlage bereits „vollig fertiggestellt“ sei. — Abg. S. G. S. in A. H. R. P. L. P. Es ist eine, als ideale man sich dieses Gesetz zur Vorlage zu bringen, weil man fürchte, daß dann die Forderung von Rentenverbesserungen auch für die Civilbeamten sofort und folgen würde. Mit Pensionen und von Offizieren sei man doch wohl etwas zu freigiebig. Es ist z. B. nicht wahr, daß ein kommandierender General, so tüchtig er vielleicht auch sei, dennoch pensioniert werden müsse, weil in seinem Armeekorps zwei Menschen hattengunden, die vor den Augen des Volkes die Ehre aufzugeben haben. — Abg. v. B. B. d. A. S. nimmt die Kriegervereine in Schutz gegen den Angriff des Abg. Müller-Sagan, auch infolge dieser Angreift sich beschränkt auf eine gewisse Sorte dieser Vereine. — Einem Verein, der den Namen „Kriegerverein“ verdiente, gäbe es unter dem Kriegsvertrag einen überdrapp nicht. Redner schließt sich sodann der allgemeinen Haftaufsicht an, daß eine Revision des Militärpensionsgesetzes unumgänglich sei; er bezeichnet u. a. die Verlängerung des Dienstzeit der Aufrichter als wünschenswert. — Abg. S. G. S. in A. H. R. P. L. P. beantwortet Antonius seiner Freunde gleichfalls die Möglichkeit des Reform des Militärpensionsgesetzes — Abg. Werner v. M. R. P. L. P. beantwortet Rentenverbesserung der Anteilungsbürokratie der Militärarmee. Ohne deren Aufstellung würde ich ein gutes Unteroffizierskorps für die Dauer mit beobachten lassen. — An der Debatte beteiligten sich noch die Abgeordneten S. T. S., Graf Oriola, G. C. H. I. R. P. L. P. und v. B. B. d. A. S. — Abg. S. G. S. in A. H. R. P. L. P. schreibt über die Befreiung der Offiziere als wünschenswert. — Abg. S. G. S. in A. H. R. P. L. P. bezeichnet die Befreiung einer militärischen Einheit unter Berücksichtigung aller Interessen fehlgeschlagen. Aus der Verlängerung des Aufenthalts auf 15 Tage sei ein weiterer Einsparung, für eine Verkürzung der Beauftragung der Beamten und Unterbeamten für das Kabinett, und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Beziehungen zum Reich und für bessere Dotations der Bevölkerung ein. Er plädiert für Vermehrung der Fortbildungsschulen, mindestens aber eine rechtliche Bewilligung von Mitteln für landwirtschaftliche Fortbildungsschulen; wenn nämlich das Kabinett die Befreiung der Offiziere als wünschenswert erachtet, so muss eine Garantie für das Bereichen der Landwirtschaft gehalten werden. (Zustimmung rechts.) Redner trifft für eine weitere Ausgestaltung des Rahmenes, für eine Verkürzung der finanziellen Be